

Informationsblatt zur Anmeldung eines Feuers

- Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!
- Die Gemeinde Kalchreuth ist hier keine Genehmigungsbehörde, sondern nimmt von dem Vorhaben lediglich Kenntnis und leitet die Feueranmeldung an die Polizeiinspektion Erlangen-Land, an die Freiwillige Feuerwehr Kalchreuth und an die Freiwillige Feuerwehr Röckenhof weiter.
- Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Feuers erfolgt nicht durch die ILS Nürnberg (auch nicht von der Polizeiinspektion oder einer der freiwilligen Feuerwehren). Sollte der Meldende nicht erreichbar sein, wird bei eingehender Feuermeldung / Rauchentwicklung je nach Meldebild umgehend eine Feuerwehralarmierung durchgeführt. Bei unklaren Meldungen / Örtlichkeit wird ebenfalls nach Meldebild alarmiert.

Die Gemeinde Kalchreuth – Ordnungsamt – nimmt von dem Vorhaben Kenntnis und weist auf Folgendes hin:

Gemäß §§ 3, 4 und 24 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 VVB (Verordnung über die Verhütung von Bränden) und dem Art. 17 BayWaldG (Bayerisches Waldgesetz) gelten für das Entzünden von unverwahrtem Feuer im Freien folgende Auflagen:

Die offene Feuerstätte muss entfernt sein:

1. von einem Wald mindestens 100 m,
2. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
4. von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. von Waldbeständen, Ernteerzeugnissen und Reisig) mindestens 100 m.

Wenn das Feuer weniger als 100 m vom Wald entfernt ist, muss eine Genehmigung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hr. Bergen/Fr. Lückenhaus, Tel. 09131/8849-23, Universitätsstr. 38, 91052 Erlangen eingeholt werden (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG).

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten und mit Löschwasser und einem Pulverlöscher für den nötigen Feuerschutz zu sorgen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Wer den Vorschriften der VVB vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Weitere Hinweise:

Die ausgegebene Warnstufe des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes zum Abbrennzeitpunkt ist unbedingt zu beachten. Ab Stufe 3 ist vom Abrennen des Feuers abzusehen. Waldbrandgefahrenindex WBI: www.dwd.de/waldbrand

Als Brennstoff darf nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz - keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe - verwendet werden. Das Abbrennen pflanzlicher Abfälle ist innerhalb der geschlossenen Bebauung ausnahmslos untersagt (gem. § 4 Abs. 3 PflAbfV - Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung). Diese anfallenden pflanzlichen Abfälle sind ordnungsgemäß (Grüngutsammelstellen o.ä.) zu entsorgen.

Das Brennmaterial darf erst am Tag des Entzündens aufgehäuft werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Brennmaterial vor dem Entzünden umzuschichten.